

zellan, die einen sehr dicken spizen Boden haben, oben aber ganz flach sind, und daher kaum ein Loth von der Salbe enthalten. Sie hat, wenn sie alt ist, den Geruch von ranzigen Fett, welchen man nicht bemerkt, wenn sie frisch ist. Da sich nun bey einer genau angestellten Untersuchung und Zerlegung dieser Salbe gefunden hat, daß dieselbe aus Arsenik (Rattenpulver) — ein bekanntlich starkes, für alle lebenden Geschöpfe tödtliches Gift — und aus Talg, auch etwas Schweineschmalz oder Butter besteht: so wird jene Warnung nicht nur hiemit erneuert, sondern auch der Verkauf dieser Salbe bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Detmold den 1sten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

---

Num. XVII.

Verordnung, den verbotenen Wiederverkauf des in herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes betreffend,  
von 1802.

Da zur nothwendigen Schonung der herrschaftlichen Forsten, dar- aus keinem Unterthan Bau- Bedarf- oder Brennholz anders als zu einem Bedürfnis angewiesen und käuflich überlassen, diesem heilsamen Zweck und dieser Verkaufsbedingung aber durch den Wiederverkauf des Holzes an andere oder durch den Ankauf desselben auf eigenen Namen für andere ungebührlich entgegen gehandelt wird:

wird: so werden Namens hoher Regierender Vormundschaft solche Contraventionen bey 20 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens bey 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, und wird dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung die Hälfte der erfolgten Geldstrafe zur Belohnung versichert. Wie dann auch dasjenige, was jemand von dem ihm zu eigener Bedürfnis angewiesenen Holze andern überläßt, an dieser im folgenden Jahre gekürzt werden soll. Dörsten und Beamte, wie auch Magisträte und Richter in den Städten werden daher zur genauesten Achtung auf die Contraventionen angewiesen. Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde: so soll sie zum Druck befördert, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 22ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

---

Num. XVIII.

Verordnung, die Anzeigen der Unglücksfälle betreffend,  
von 1802.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Jul. 1797 werden zwar von den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande diejenigen Unglücksfälle, von welchen sie Wissenschaft erhalten, respective der Regierung und Fürstlichem Criminalgerichte berichtet; das kann aber von denen nicht geschehen, die ihnen nicht angezeigt wer-

werden: und doch sind solche oft so geartet, daß sie sogleich eine nähere Untersuchung erfordern. Damit nun diese ohne Zeitverlust vorgenommen, oder nach Befinden verfügt werden könne: so wird hiedurch Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß jeder Unglücksfall von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth dessen, den er betrifft, sie seyn von der amtlichen oder städtischen Gerichtsbarkeit erimirt, oder nicht, der Districts Obrigkeit, und zwar in Ansehung der ersten ohne anderweitigen Nachtheil ihrer Schriftsäßigkeit, alsbald angezeigt, von derselben das Nöthige auch ohne Anstand verfügt, oder die etwa erforderliche Instruction von der Behörde eingeholt werden soll. Und haben die Obrigkeiten diese Verordnung aus dem Intelligenzblatt von den Kanzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 6ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. XIX.

### Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend, von 1802.

Es ist zwar schon unterm 13ten Merz 1789 verordnet, wie es mit Einrichtung und Führung der Kirchenbücher gehalten werden solle. Da inzwischen über die Vernachlässigung dieser Verordnung verschiedentlich Beschwerde geführt, und Fälle vorgekommen sind,  
wo

wo in Erbschafts- und andern Angelegenheiten die Tauf- Trau- und Todtenscheine wegen unterbliebener ordnungsmäßigen Aufzeichnung der Namen der Personen nicht haben ertheilt werden können; so haben Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Verhütung dergleichen der menschlichen Gesellschaft nachtheiligen Unordnungen, folgende Verordnung zu erlassen gnädigst geruhet.

1) Jeder Prediger des Landes soll die an seinem Ort vorhandenen Kirchenbücher der Verordnung vom 13ten Merz 1789 gemäß einrichten, und alles dasjenige, was in solche gehörig, genau und leserlich eintragen.

2) Damit der Name des Kindes bey der Taufe gehörig und richtig eingetragen, und solcher den Eltern von der Hebamme aus Bergessenheit, wie öfters geschehen, nicht unrichtig angegeben werde; so soll der Küster oder der, der dessen Stelle bey der Taufe vertritt, den Namen des Kindes gleich aufschreiben und ihn der Hebamme behändigen.

3) Eben so soll jeder Küster oder der, der dessen Stelle vertritt, gehalten seyn, eine Abschrift aller vorhandenen Kirchenbücher gegen billige Belohnung zu besorgen und damit gleich den Anfang zu machen, auch dieses wichtige Geschäft, so viel es seine übrigen Arbeiten erlauben, bald zu beendigen sich bemühen, wobey diese Arbeit in solchen Gemeinden, worin mehrere Schullehrer, die gut und deutlich schreiben, sich vorfinden, und worin die Kirchenbücher wegen Größe der Gemeinden, stärker wie in andern sind, unter selbige zu vertheilen ist, und wird es überhaupt den Predigern überlassen, welche Einrichtung sie hierbey zu besserer und schnellerer Beförderung des Zwecks treffen wollen; inzwischen soll

4) von jetzt an bey dem Ablauf eines jeden Jahrs eine Abschrift von den Tauf- Confirmations- Copulations- und Todten- Registern gefertigt, von den Predigern praevia collatione beglaubiget und  
Fünfter Band. F bey